



Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 1. Juli 2010

GZ 301.538/002-S4-2/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das EU-Polizeikooperationsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 - BBKG 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage

**R  
H****Der  
Rechnungshof****Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**

## Gleichschrift

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 1. Juli 2010  
GZ 301.538/002-S4-2/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das EU-Polizeikooperationsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 - BBKG 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 15. Juni 2010, GZ BMF-010000/0018-VI/A/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das EU-Polizeikooperationsgesetz und das Bankwesengesetz (Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 - BBKG 2010) geändert werden und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **Zu den finanziellen Auswirkungen**

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass sich die dem geschätzten Mehraufkommen bei der Körperschaftsteuer gegenübergestellte finanzielle Mehrbelastung für die Finanzämter bei der verstärkten Betrugsbekämpfung im Außendienst nur auf einen Teilbereich des Gesetzesvorhabens bezieht. Die Erläuterungen ergeben daher kein Gesamtbild über die finanziellen Auswirkungen des bei den Abgabenbehörden entstehenden administrativen Aufwandes, der für den Vollzug und die Kontrolle der neuen Informationsverpflichtungen bzw. Betrugsbekämpfungsmaßnahmen entsteht.



GZ 301.538/002-S4-2/10

Seite 2 / 3

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus welcher unter anderem hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird (Z 1) und wie hoch die Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden (Z 2).

Beispielsweise unterblieb eine Abschätzung des finanziellen Aufwands, der gemäß Art. 5 Z 1 bis 3 des Entwurfs zur Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes (§ 5 Abs. 3, § 44a und § 46 Abs. 2 EU-PolKG) mit der Schaffung einer nationalen Europolstelle verbunden ist. Weiters sind die vermehrten Vollzugskosten, die sich insbesondere aus der zusätzlichen Besteuerung bei Körperschaften gemäß Art. 2 Z 2 und 3 des Entwurfs zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (§ 22 Abs. 3 und § 26c Z 22 KstG 1988) sowie gemäß Art. 1 des Entwurfs zur Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 (§ 109b EStG 1988) aus der Mitteilung bei Auslandszahlungen ergeben, nicht näher quantifiziert.

Somit war aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle die tatsächliche finanzielle Gesamtbelastung der geplanten legislativen Maßnahmen für die Gebietskörperschaften nicht ausreichend nachvollziehbar. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher insofern nicht dem § 14 BHG und den auf dessen Grundlage ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

### **Zur Weiterentwicklung der Finanzpolizei gemäß § 12 AVOG 2010**

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes ist in § 12 AVOG die Weiterentwicklung der Finanzpolizei vorgesehen. Aus den Erläuterungen ist nicht klar zu erkennen, ob der Entwurf eine eigene Organisation mit der Bezeichnung „Finanzpolizei“ vorsehen möchte, die für die Finanzämter oder ggf. für alle Abgabenbehörden tätig werden soll oder ob es sich im Wesentlichen nur um eine Befugnisnorm handelt.

Der Rechnungshof hat die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung mit dem Schwerpunkt der Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) in seinem Bericht zur Betrugsbekämpfung - Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung, Bericht Reihe Bund 2006/04, überprüft und unter TZ 4.2 eine dem Kontrollbedarf angepasste Verteilung der Kontrollorgane im Bundesgebiet empfohlen. Im Hinblick auf den in den Erläuterungen erwähnten Zweck der verstärkten und zeitnahen Betrugsbekämpfung



GZ 301.538/002-S4-2/10

Seite 3 / 3

weist der Rechnungshof auf seine Empfehlung in TZ 5.2 des erwähnten Berichts hin, wonach ein Potenzial zur einer Intensivierung der Kontrolltätigkeit gegeben war.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Benigni'.